

ABO Kraft & Wärme AG
Wiesbaden

Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis
zum 31. Dezember 2024

ABO Kraft & Wärme AG
Wiesbaden

Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis
zum 31. Dezember 2024

ABO Kraft & Wärme AG
Wiesbaden

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR	Passiva	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
Finanzanlagen			I. Gezeichnetes Kapital	26.350.000,00	25.450.000,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	3.275.822,21	3.275.822,21	II. Kapitalrücklage	5.468.750,00	5.198.750,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	23.500.279,60	22.457.679,68	III. Gewinnrücklagen		
	26.776.101,81	25.733.501,89	1. Gesetzliche Rücklage	24.086,18	24.086,18
			2. andere Gewinnrücklagen	650.943,07	650.943,07
B. Umlaufvermögen				675.029,25	675.029,25
I. Vorräte			IV. Bilanzgewinn	752.942,42	439.454,31
Geleistete Anzahlungen	13.500,00	0,00		33.246.721,67	31.763.233,56
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			B. Rückstellungen		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	9.287.944,69	7.413.066,65	Sonstige Rückstellungen	38.650,00	49.250,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	69.074,50	31.057,81			
	9.357.019,19	7.444.124,46	C. Verbindlichkeiten		
III. Guthaben bei Kreditinstituten	89.934,04	602.622,78	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	25.834,45	2.585,59
	9.446.953,23	8.046.747,24	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.271.652,02	273.918,40
C. Rechnungsabgrenzungsposten	14.462,16	4.017,16	3. Sonstige Verbindlichkeiten	1.668.159,06	1.695.278,74
				2.965.645,53	1.971.782,73
	36.251.017,20	33.784.266,29		36.251.017,20	33.784.266,29

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten

Am Bilanzstichtag bestanden Bürgschaftsverpflichtungen aus Mietkaufverträgen verbundener Unternehmen in Höhe von TEUR 58. Zugunsten der ABO Kraft & Wärme Ramstein GmbH & Co. KG wurde durch die Gesellschaft eine Patronatserklärung zwecks Absicherung einer Bankdarlehens abgegeben. Zugunsten der ABO Kraft & Wärme Ramstein GmbH & Co. KG, ABO Kraft & Wärme Ettinghausen GmbH & Co. KG, ABO Kraft & Wärme Zulpich GmbH & Co. KG und ABO Kraft & Wärme Hammelbüsch GmbH & Co. KG wurde durch die Gesellschaft je eine Patronatserklärung aus beihilfrechtlichen Gründen abgegeben.

Die verbundenen Unternehmen haben bis dato alle Raten fristgerecht zurückgezahlt, so dass davon auszugehen ist, dass diese ihre Verpflichtungen auch weiterhin vertragsmäßig erfüllen werden. Mit einer Inanspruchnahme wird daher nicht gerechnet.

Gewährte Vorschüsse und Kredite an Geschäftsführer/Mitglieder der Unternehmensorgane, des Vorstands und des Aufsichtsrats

Es wurden keinerlei Kredite oder Vorschüsse im Sinne des § 285 Nr. 9c HGB ausgegeben.

Angaben über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung eigener Aktien

Die Gesellschaft hält zum 31.12.2024 keine eigenen Aktien und hat im Geschäftsjahr 2024 weder eigene Aktien erworben noch veräußert (§ 160 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AktG)

Angaben nach § 152 AktG

Im Berichtsjahr wurde auf Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 15. Juli 2022 eine Erhöhung des gezeichneten Kapitals um insgesamt 900.000 EUR auf 26.350.000 EUR durchgeführt.

Durch die Kapitalerhöhung entstand bei der Ausgabe der Aktion ein Agio, welches im Berichtsjahr zu einer Erhöhung der Kapitalrücklage von 270.000 EUR geführt hat.

Der Bilanzgewinn des Vorjahres von 215.617,92 EUR ist auf neue Rechnung vorgetragen worden.

Die Hauptversammlung schlägt dem Vorstand vor, den verbleibenden Bilanzgewinn in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

Bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB

Die Gesellschaft erwartet für die Geschäftsjahre 2025 bis 2027 aufgrund einer negativen Ertragsprognose sowie Investitionsverpflichtungen für geplante Erweiterungsmaßnahmen eine angespannte Liquiditätssituation. Der Fortbestand der Gesellschaft ist gefährdet, wenn – entgegen den Erwartungen der gesetzlichen Vertreter – die ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Umsatz-, Ertrags- und Liquiditätssituation von der Planung für die Geschäftsjahre 2025 bis 2027 nicht unwesentlich abweichen oder keine weiteren Finanzierungsmittel aufgenommen bzw. bestehende Finanzierungsrahmen nicht verlängert werden können.

ABO Kraft & Wärme AG
Wiesbaden

**Gewinn und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024**

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	22.700,00	8.200,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	187,50
3. Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	-20.000,00	-20.000,00
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-470.475,66	-379.700,92
5. Erträge aus Beteiligungen	92.671,81	52.136,87
6. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	605.380,46	511.733,26
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	228.847,77	174.878,51
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-85.122,41	-82.939,83
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-60.513,86	-48.877,47
10. Jahresüberschuss	313.488,11	215.617,92
11. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	439.454,31	223.836,39
12. Bilanzgewinn	752.942,42	439.454,31

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ABO Kraft & Wärme AG, Wiesbaden

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der ABO Kraft & Wärme AG, Wiesbaden – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

WESENTLICHE UNSICHERHEIT IM ZUSAMMENHANG MIT DER FORTFÜHRUNG DER UNTERNEHMENSTÄTIGKEIT

Wir verweisen auf die Ausführungen in Abschnitt „Bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB“ unter der Bilanz, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2025 bis 2027 aufgrund einer negativen Ertragsprognose

sowie Investitionsverpflichtungen für geplante Erweiterungsmaßnahmen eine angespannte Liquiditätssituation erwartet und dass der Fortbestand der Gesellschaft gefährdet ist, wenn – entgegen den Erwartungen der gesetzlichen Vertreter – die ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Umsatz-, Ertrags- und Liquiditätssituation von der Planung für die Geschäftsjahre 2025 bis 2027 nicht nur unwesentlich abweichen oder keine weiteren Finanzierungsmittel aufgenommen bzw. bestehende Finanzierungsrahmen nicht verlängert werden können. Wie in den Ausführungen unter der Bilanz dargelegt, zeigen diese Ereignisse und Gegebenheiten, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen

auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Oldenburg, 14. Mai 2025

BDO Oldenburg GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Obst
Wirtschaftsprüfer

Böhnke
Wirtschaftsprüfer